

SATZUNG

des Sportvereins " Eintracht Ernstroda e.V. "

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Sportverein " Eintracht Ernstroda e.V." nachfolgend SVE genannt.
2. Er ist unter der Nummer 430 beim Vereinsregister, Kreisgericht Gotha, eingetragen und hat seinen Sitz in Ernstroda. Sein Wirkungsbereich ist die Gemeinde Ernstroda und darüber hinaus.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Vereinszeichen ist der Schriftzug SV "Eintracht" Ernstroda mit dem dazugehörigen Ortswappen.

§2 Grundsätze, Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des SVE ist die allgemeine und umfassende Pflege und Förderung des Sports für alle Altersklassen in allen Abteilungen, unabhängig von Staats- und Parteizugehörigkeit, Rasse, gesellschaftlicher Stellung, Religion und Weltanschauung der Sport treibenden Menschen.
2. Der SVE bekennt sich zum sportlichen Gedankengut, insbesondere zur Völkerverständigung und zur Fairness im Sport, fördert die olympische Idee und wirkt im Sinne der internationalen Charta für Körperkultur und Sport der UNESCO.
3. Der SVE tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre schonende Nutzung durch den Sport ein.
4. Der SVE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
5. Der SVE ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des SVE dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SVE fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
8. Beiträge werden gemäß der Finanzordnung erhoben.

§3 Aufgaben des SVE

1. Der SVE ist Mitglied im Landessportbund Thüringen e.V. und im Kreissportbund Gotha e.V..
2. Der SVE unterstützt und fördert seine Abteilungen, insbesondere bei:
 - der Entwicklung des Sports in allen Altersklassen und Einrichtungen
 - der Zusammenarbeit mit den legislativen und exekutiven Organen des Kreises Gotha, der Gemeinde Ernstroda und sonstigen kommunalen und gesellschaftlichen Institutionen bzw. Organen der Region
 - der Öffentlichkeitsarbeit
 - der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern, Kampfrichtern sowie Org.-Leitern
 - derzeit gültigen Projektmaßnahmen
 - dem Austausch von Erfahrungen zwischen den Mitgliedern der einzelnen Abteilungen
 - der Durchführungen von Lehrgängen, Seminaren und Wettkämpfen
 - der Ehrung von Personen, die sich um den Sport im Wirkungsbereich des SVE verdient gemacht haben
3. Der SVE erfährt im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten Unterstützung durch den LSB Thüringen, dem KSB sowie der Gemeinde Ernstroda. Weitere Unterstützung aus ministeriellen sowie kommunalen Bereichen sind im Rahmen der Möglichkeiten ebenso zulässig.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder des SVE können werden:

1. alle natürliche und juristische Personen

- über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Der Austritt aus dem Verein ist zum 30.06. und zum 31.10. eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Präsidium jeweils bis zum 30.04. bzw. bis zum 31.10. eines Kalenderjahres erklärt werden. Bei Austritt sind fachspezifische Regelungen einzelner Fachverbände immer zu berücksichtigen.

Ein Vereinsausschluss erfolgt nach Beratung im Präsidium

- bei Handlungen gegen den Zweck des Vereins
- bei Groben Verstößen gegen die Satzung
- bei Nichtbeachtung der Beschlüsse des SVE

Bei Zahlungsrückständen von max. 6 Monaten kann ein Ausschluss erfolgen, in besonderen Härtefällen ist ein Antrag der Zahlungsmodalitäten an das Präsidium zu stellen und dort abschließend zu beraten.

- Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§5 Organe

Die Organe des SVE sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium

§6 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des SVE und des Präsidiums. Sie wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Diese Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten mit einer Frist von 4 Wochen unter Abgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied einberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim

SVE-Präsidium in schriftlicher Form eingegangen sein und diese Tagesordnungsergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

3. über die Zulassung von Dringlichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind.

Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des SVE sind grundsätzlich nicht dringend.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nach freiem Ermessen des Präsidiums statt oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitgliedern gefordert wird. Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie bei der Abstimmung gelten die Vorschriften für ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

4. Stimmberechtigt bei einer Mitgliederversammlung sind:
 - 4.1 die anwesenden Mitglieder mit dem vollendeten 16. Lebensjahr
 - 4.2 Mitglieder mit nicht vollendetem 16. Lebensjahr sind durch einen gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt.
5. Die Mitgliederversammlungen des SVE fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung werden $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen benötigt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Im Einzelfall kann auf Antrag eine andere Art der Abstimmung beschlossen werden, wenn dies von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
6. Für die Durchführung von Wahlen gilt die Wahlordnung des SVE in der jeweils gültigen Fassung.
7. über die Mitgliederversammlung sind Protokolle zu fertigen, die vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Der Protokollführer ist durch das Präsidium vor dem Beginn der Mitgliederversammlung festzulegen.

§7 Präsidium des SVE

Der SV Ernstroda ist ein Mehrspartenverein. Es können weitere Abteilungen gebildet werden.

1. Dem Präsidium gehören mindestens an:
 - 1.1. der (die) Präsident(in)
 - 1.2. der (die) Vizepräsident(in)
 - 1.3. der (die) Schatzmeister(in)
 - 1.4. der (die) Jugendwart/ Nachwuchskoordinator Fußball
 - 1.5. alle Abteilungsleiter
2. über die Einrichtung und Besetzung weiterer Präsidiumsfunktionen beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Das geschäftsführende Präsidium im Sinne des §26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten des SVE gemeinsam. Das Präsidium in der Zusammensetzung unter §7(1) stellt das erweiterte Präsidium dar.
4. Die Wahlperiode beträgt 5 Jahre. Bis zur Neuwahl bleiben die gewählten Präsidiumsmitglieder im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Während der Wahlperiode freiwerdende Präsidiumspositionen werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch das Präsidium (erweitert) kommissarisch besetzt. Die nächste Mitgliederversammlung besetzt die freigewordene Präsidiumsposition durch Ersatzwahl für den Zeitraum bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode.
5. Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

Es ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht in einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a ESTG beschließen.

§8 Ordnungen

Der SVE kann sich zur Reglementierung der Vereinsarbeit eine

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Jugendordnung
- Wahlordnung und
- Ehrenordnung

geben.

§9 Jugendarbeit

1. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung des Vereins.
2. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Abteilungen. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendarbeit zufließenden finanziellen Mittel.

§10 Rechnungsführung und Kassenprüfung

1. Die Rechnungsführung erfolgt unter der Verantwortung des Schatzmeisters.
2. Sie unterliegt der sachlichen und rechnerischen Prüfung durch zwei Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und die ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Rechnungsführung haben.
3. Das Ergebnis der jährlichen Kassenprüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht festzuhalten.
4. Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht dem Präsidium des SVE angehören.

§11 Auflösung des SVE

1. Für die Auflösung des SVE ist die Mitgliederversammlung zuständig. Der Antrag zur Auflösung des SVE darf nur auf Anregung der Mitgliederversammlung bzw. des Präsidiums auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung erfolgen.

2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des SVE. Sollten zu diesem Tagesordnungspunkt die notwendigen $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend sein, so ist dieser Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung zu streichen und erneut einzuladen. Bei dieser erneuten Einladung sind die Prämissen der Abstimmung durch das Präsidium vorher zu beschließen und mit der Einladung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem LSB Thür. und dem KSB einen Liquidator, der die Geschäfte des SVE abwickelt.
4. Bei der Auflösung des SVE oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das, nach dem Ausgleich der Verbindlichkeiten, noch vorhandene Vermögen vorzugsweise der Gemeinde Ernstroda zu, um selbiges Vermögen vorzugsweise zur Erfüllung anderer gemeinnütziger Zwecke, insbesondere sportbezogener in ihrem Territorium zur Verfügung zu stellen.

Diese Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. April 2010 gefasst und ersetzt die zuletzt gültige vom 29. November 2006.

Ernstroda, den 23. April 2010

Protokollführer

Versammlungsleiter